



# HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.06.2020**

**Corona-Pandemie – Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO)**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) bestimmt, dass die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) in der Regel innerhalb von acht Wochen stattfindet und – einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen – innerhalb einer Frist von 6 Monaten beendet sein muss. Hierbei haben die Kandidaten in einzelnen Fächern Patienten unter Aufsicht des Prüfers zu untersuchen und zu behandeln. In Hessen ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) zuständig für die Durchführung der Prüfungen. Im Zuge der Corona-Pandemie mit den entsprechenden Einschränkungen erscheint die Durchführung der Prüfungen nach der ZÄPrO zumindest deutlich erschwert.

Während bei den schriftlichen oder mündlichen Prüfungen die Mindestabstände zwischen den Kandidaten bzw. den Prüfern problemlos eingehalten werden kann, erscheint dies bei der im Rahmen der Prüfung vorgesehenen Untersuchung und Behandlung von Patienten schwierig bzw. unmöglich. Es erscheint auch fraglich, ob sich angesichts des Infektionsrisikos genügend Patienten bereitfinden, sich für eine Examensprüfung zur Verfügung zu stellen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung (bzw. das zuständige HLPUG) getroffen, damit Prüfungen auch während der Corona-Pandemie nach der ZÄPrO vorschriftenkonform durchgeführt werden können?

In analoger Anwendung des 3. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung § 9 der „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ und in enger Abstimmung zwischen dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) und dem Ministerium für Soziales und Integration konnte die Zahnärztliche Prüfung

überwiegend an Patientinnen und Patienten durchgeführt werden. Die Zahnkliniken arbeiten generell aufgrund der epidemischen Lage unter erhöhten Sicherheitsanforderungen und -vorkehrungen.

Frage 2. Kam es bislang aufgrund der Corona-Pandemie zu Einschränkungen bei der Durchführung der Prüfungen nach der ZÄPrO an den hessischen Universitäten?

An einem Universitätsstandort konnte die Prüfung in dem Prüfungsabschnitt Zahnerhaltungskunde wegen fehlender geeigneter Räumlichkeiten nicht durchgeführt werden.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: welche konkreten Einschränkungen traten auf?

Siehe Antwort zur Frage 2.

Frage 4. Falls 2. zutreffend: konnten einzelne Kandidaten aufgrund der unter 3. aufgeführten Einschränkungen ihre Prüfung nicht durchführen bzw. diese nicht beenden?

Ja.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: wie viele Kandidaten waren hiervon betroffen?

Hiervon waren 28 Prüflinge betroffen.

Frage 6. Falls 4. zutreffend: wie wird sichergestellt, dass die unter 5. aufgeführten Kandidaten ihre Prüfung Vorschriftenkonform abschließen können?

Die Prüfung wird vom 22. bis 30. Juni 2020 nachgeholt.

Frage 7. Konnten an den Universitätskliniken Patienten in ausreichender Zahl gefunden werden, die sich für eine Untersuchung und Behandlung im Rahmen der Prüfungen nach der ZÄPrO zur Verfügung stellen?

Pandemieunabhängig besteht im Bereich der Zahnmedizin generell das Problem, geeignete Patientinnen und Patienten in ausreichender Zahl zu finden. In diesem Prüfungslauf war es pandemiebedingt noch schwieriger, so dass teilweise die Prüfung an einem sogenannten „Phantomkopf“ durchgeführt wurde.

Frage 8. Wie stellt Landesregierung (bzw. das zuständige HLPUG) sicher, dass auch die zukünftigen Prüfungen nach der ZÄPrO während der Corona-bedingten Restriktionen vorschriftenkonform durchgeführt werden können?

Das HLPUG wird auch die zukünftigen Prüfungen entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften organisieren.

Wiesbaden, 23. Juni 2020

**Kai Klose**